

Versäumnisurteil bei Vertretererwerb und Selbstvornahme im Kaufrecht

Zivilprozessrecht

Schuldrecht

BGB AT

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- K: in Wiesbaden wohnende Mutter; Käuferin
- T: Tochter der K; soll den Pkw zum Abitur erhalten
- V: ursprünglich Prokurist der X-GmbH; später Inhaber eines eigenen Gebrauchtwagenhandels in Berlin
- X-GmbH: Berliner Autohändler
- Y-KG: Autohaus in der Abwandlung; alleiniger Komplementär ist Z
- Z: alleiniger Komplementär der Y-KG

Geschehen

Fall „Geschäftsreise und Verkaufsgespräch (Mai 2014)“

Auf einer Geschäftsreise nach Berlin trifft K den V. Er stellt sich vor: „V, Prokurist der X-GmbH“. K beschließt spontan, ihrer Tochter T zum Abitur einen gebrauchten VW Golf zu schenken. Sie erklärt: „Meine T hat Abitur, sie ist schon groß. Das Auto soll die X-GmbH daher auf Verlangen meiner Tochter unmittelbar an sie übergeben.“ V ist einverstanden und nimmt den Kaufpreis von 5.500 EUR entgegen. K weiß nicht, dass die X-GmbH dem V Ende März 2014 wirksam außerordentlich gekündigt hatte; der Widerruf der Prokura war Anfang April 2014 ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Hauptfall — Wie entscheidet das LG über den Antrag auf Versäumnisurteil?

Obersatz

Das LG erlässt das Versäumnisurteil, wenn die Voraussetzungen der §§ 331 ff. ZPO vorliegen — Antrag, Säumnis, kein Versagungsgrund, Zulässigkeit, schlüssiger Klägervortrag.

Voraussetzungen

- Antrag und Säumnis (§§ 331, 333 ZPO)
- Kein Versagungsgrund (§§ 335, 337 ZPO)
- Klage zulässig
- Schlüssigkeit

A. Säumnis und Versagungsgründe

Obersatz / Subsumtion

Definition

Vor dem LG besteht Anwaltszwang (§ 78 I 1 ZPO); ohne Postulationsfähigkeit gilt der Beklagte als nicht erschienen (§§ 78 I 1, 333 ZPO). V war ohne Anwalt — säumig. Ladung ordnungsgemäß; keine §§ 335, 337 ZPO.

B. Zulässigkeit

Klageerhebung (§ 253 I ZPO); LG sachlich zuständig (Streitwert > 5.000 EUR; §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG); örtliche Zuständigkeit; Partei- und Prozessfähigkeit; Postulationsfähigkeit der K.

C. Schlüssigkeit — Anspruch K gegen V auf 5.500 EUR

I. §§ 433, 437 Nr. 2, 323, 346 I, 348 BGB

Obersatz / Subsumtion

Im Mai 2014 ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/versaemnisurteil-bei-vertretererwerb-und-selbstvornahme-im-kaufrecht>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.